

# **BGer 5A 421/2011 vom 8. August 2011**

Bundesgericht, 2011-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_421\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_421_2011)

FR: TF 5A 421/2011 du 8 août 2011

IT: TF 5A 421/2011 del 8 agosto 2011

## **Regeste**

Rechtsverweigerung (Beistandschaft) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens 5A\_421/2011 ist einzig der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Mai 2011 (PQ110004-O/U). Auf die Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten, soweit sie sich gegen andere Entscheide, insbesondere den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Mai 2011 richtet.

### **E. 2**

Das Obergericht hat erwogen, die Direktion der Justiz und des Innern sei keine Vorinstanz des Obergerichts, was auch im Vormundschaftsverfahren gelte. In Vormundschaftssachen fungiere es zwar als Rechtsmittelinstanz, doch sei die Vorinstanz der Bezirksrat (§ 44 Ziff. 9 EGZGB, § 56 b Abs. 1 und 75 EGZGB). Das Obergericht führe auch keine Aufsichtsfunktion über die Direktionen des Kantons aus, die es ihm ermögliche, kraft aufsichtsrechtlicher Kompetenz auf die vorliegende Sache einzutreten. Im Weiteren hat es dafürgehalten, entgegen der Ansicht des Vertreters der Beschwerdeführerinnen bestehe kein negativer Kompetenzkonflikt. Die angerufenen Instanzen hätten innerhalb ihrer Zuständigkeit und den gesetzgeberischen Vorgaben die Anträge der Beschwerdeführerinnen behandelt. Im Übrigen seien die Beschwerdeführerinnen hinsichtlich der Zuständigkeitsordnung auf den Entscheid des Obergerichts vom 5. Mai 2011 (PQ110002-O/U) verwiesen.

### **E. 3.1**

In der Beschwerde ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides darzulegen, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Wird eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts gerügt, ist in der Beschwerde die Norm zu nennen, die qualifiziert falsch, d.h. willkürlich angewendet worden sein soll (vgl. Urteil 5D\_151/2009 12. November 2009 E. 2).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerinnen gehen in ihrer Eingabe nicht rechtsgenügend auf die entscheidende Erwägung des Obergerichts ein, wonach die Direktion nicht Vorinstanz des Obergerichts ist und das Obergericht keine Aufsichtsfunktion über die Direktion ausübt.

Insbesondere nennen sie in diesem Zusammenhang keine einschlägige Norm des kantonalen Rechts, die entsprechende Kompetenzen des Obergerichts statuieren und die Direktion als Vorinstanz des Obergerichts bestimmen würde. Nicht dargetan wird überdies, inwiefern das Obergericht in diesem Zusammenhang Art. 9 BV verletzt haben soll. Soweit die Beschwerdeführerinnen dem Obergericht vorwerfen, es habe falsches kantonales Recht angewendet und nach dem anwendbaren kantonalen Recht sei der Bezirksrat die erste Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen und die Justizdirektion die zweite Aufsichtsbehörde, äussern sie sich zu Fragen, die Gegenstand des kantonalen Verfahrens PQ110002-O/U und damit des obergerichtlichen Beschlusses vom 5. Mai 2011 bilden, den sie ebenfalls beim Bundesgericht angefochten haben. Dieser Beschluss bildet aber Gegenstand eines eigenen Beschwerdeverfahrens (5A\_422/2011). Insgesamt vermag die Beschwerde im Verfahren 5A\_421/2011 den aufgezeigten Begründungsanforderungen nicht zu entsprechen. Darauf ist nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), wobei sie für die Kosten solidarisch haften ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.